

Angebot der AG-Seite

- Wir wollen uns gemeinsam um einen für diese schwierigen finanziellen Rahmenbedingungen **FAIREN ABSCHLUSS** und für **ALLE VERTRETBARE ENTGELTERHÖHUNG** bemühen. Zu diesem Zeitpunkt können wir aber kein prozentuelles Angebot legen.
- Gemeinsam wollen wir ein Modell erarbeiten, mit dem diejenigen, die geringere Gehälter beziehen tunlichst keinen Kaufkraftverlust erleiden.
- Dazu verschiedene Modelle prüfen (bspw. soziale Staffelung, Fixbeträge, Mindest- oder Maximalbeträge oder auch unterschiedliche Erhöhungen von KV-, Ist-Gehältern und Alt-Tabellen).

Die Arbeitgeber*innen-Seite betont ausdrücklich

- jederzeit verhandlungsbereit zu sein,
- laufend Gespräche mit den Fördergebern und Politik zu führen sowie
- sich nach Kräften zu bemühen, einen für diese schwierigen finanziellen Rahmenbedingungen fairen und für alle vertretbaren Abschluss zu schaffen.

Weiteres Angebot und redaktionelle Berichtigungen und Klarstellungen

Weiteres Angebot:

- Grundsätzliche Bereitschaft zum Abschluss eines weiteren befristeten Zusatz-Kollektivvertrages zum Pflegezuschuss bis 31.12.2026.
- Altersteilzeit: Regelung belassen, aber an gesetzliche Änderung anpassen ("bis zur Maximaldauer des Bezuges von Altersteilzeitgeld").

Redaktionelle Berichtigungen und Klarstellungen:

- § 2 TMA: § 30a fehlt in der Aufzählung
- § 22 – Vorbereitungszeit: Klarstellung, dass aufgezählte Wochenstunden das Anstellungsausmaß darstellen.
- **Die Arbeitgeber*innen-Seite bekennt sich ausdrücklich zu einer Entgelterhöhung und einem für die vorliegenden Rahmenbedingungen fairen Kollektivvertragsabschluss!**

Materiellrechtliche Anliegen aus den Fachgruppen

Materiellrechtliche Anliegen aus den Fachgruppen

Durchrechnungszeitraum - § 7

- Jahresdurchrechnungszeitraum auch für Teilzeitbeschäftigte. Abgeltung der Teilzeitmehrarbeit 25 % ab der ersten Stunde (Alternativ: 50 %).

Wochenruhe - § 14

- In Bereichen der Instandhaltung, Reinigung, Küche Möglichkeit der Reduktion der Wochenruhe auf 36 Stunden. Differenz auf 48 Stunden an eine andere 2-tägige Wochenruhe anzuhängen.

Kinder- und Jugendhilfe – Geltungsbereich – § 24

- Änderung des Geltungsbereiches: Nicht nur sozialpädagogische Wohngruppen der Vollen Erziehung, sondern alle stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (zB. auch Krisenzentren = in manchen Bundesländern als Soziale Dienste im KJHG geregelt).

Materiellrechtliche Anliegen aus den Fachgruppen

Kinder- und Jugendhilfe – Abgeltung Zeitguthaben Teilzeit – § 24

- Zeitguthaben soll erst am Ende des DRZ von 52 Wochen abgegolten werden, dafür ab der 1. Stunde 50 %.